

mit der Gefahr, mit dem der Gang dorthin oft verbunden sei wegen des gefährvollen Rheinstromes, der zwischen Salez und Wendern fließt, und oft auch wegen den Kriegen, welche die Grenz-nachbarn dies- und jenseits des Rheines bisweilen führen. Sie haben auch schon aus eigenen Mitteln eine Kapelle erbaut mit aller nötigen Einrichtung, auch ein Türmchen mit einer Glocke; ebenso einen Platz bereit für einen Friedhof, weil es oft vorgekommen sei, daß Leichen lange Zeit unbeerdigt bleiben mußten, weil man sie nicht nach Wendern bringen konnte. Der Kardinal möchte den Leuten gerne helfen und beauftragt die beiden oben genannten Herren die Sache an Ort und Stelle zu untersuchen, besonders über die Zulänglichkeit der von den Salezern erstellten Kapelle und deren Einrichtung zu prüfen, und wenn die Angaben sich als richtig erweisen, die Pfründe zu errichten für einen Kaplan und deren Patronatsrecht den Salezern vorzubehalten und zuzuerkennen.

1512.

Zum Jahre 1512 findet sich auf einem Papierblatt eine Aufzeichnung in lateinischer Sprache, die auf deutsch folgendes besagt:

Im Jahre 1512 suchten sich die von Salez von der Mutterkirche zu Wendern loszumachen und auch das Patronatsrecht ihrer neuen Pfründe zu erlangen. Daß die Abtrennung stattfand, beweist die Tatsache, daß sie von dort an einen eigenen Priester hatten; das Patronatsrecht aber stand dem Abt von St. Luzi zu. Es geht dies hervor aus dem Schreiben des Freiherrn Ulrich Philipp von Say an den Abt Georg Feuerstein vom 23. März 1556, in welchem er ihm einen Priester auf die Curatie von Salez empfiehlt, weil ihm, dem Abt, das jus patronatus zustehe.

1513.

Freitag nach dem Sonntag Invocavit in der Fasten. Rudolf Graf zu Sulz, Landgraf im Kleggau, Herr zu Baduz u. urkundet, daß vor ihm erschienen sind etliche Gerichtsleute und Bevollmächtigte von den 4 Dörfern und Genossen Baduz, Schaan, Triesen und Balzers und ihm vorhielten, wie sie es nötig hätten, eine Steuerordnung zu bekommen, auch Bestimmungen über die Abzugssteuer, wenn einer das Land verläßt und seine Güter verkauft, was man von einem solchen heheben solle, auch wenn einer aus dem Land über die vier Schneeschleipfen ziehen wollte, ob man von ihm den Leibschild heheben solle, auch wenn einer in die Genossenschaft eintreten wollte, wie ein solcher gehalten werden solle, ferner ob die, welche Wunn und Waid, Holz und Feld zu arg ausnützen, nicht mit recht höher besteuert werden dürften. Der Graf hat mit ihnen beraten und folgende Artikel festgesetzt:

1. In welchem Dorf ein Erbfall fällt, soll derselbe im Steuerzettel bleiben. Welcher kauft oder verkauft, diese Steuer soll derselben Gemeinde, darin sie gekauft oder verkauft worden, bleiben.